

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Viertes Hauptstück Von Erwerb des Eigentums durch Zuwachs			Viertes Hauptstück Erwerb des Eigentums durch Zuwachs	
Zuwachs			Zuwachs	Zuwachs
§ 404. ¹ Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigentümer von jemand andern übergeben worden ist. ² Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt.	Begriffsbestimmung	idF JGS 1811/946	§ 404. ¹ Als Zuwachs wird all das bezeichnet, was aus einer Sache entsteht oder ohne Übergabe zu ihr hinzukommt. ² Das kann auf natürliche Weise, durch menschliches Tun oder durch eine Kombination von beidem geschehen. ²	§ 404. ¹ Zuwachs ist alles, was aus einer Sache entsteht oder mit ihr ohne Übergabe durch eine fremde Person untrennbar verbunden wird. ² Das kann auf natürliche Weise oder durch menschliches Tun geschehen.
I. Natürlicher Zuwachs			Natürlicher Zuwachs	Natürlicher Zuwachs
a) an Naturprodukten; b) Werfen der Tiere;			Grundstücke und Tiere	Grundstücke und Tiere
§ 405. Die natürlichen Früchte eines Grundes ³ , nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigentümer des Grundes, sowie	Zuwachs durch Erzeugnisse von Boden und Tier	idF JGS 1811/946	§ 405. Die ohne Bearbeitung entstehenden Früchte eines Grundstücks ⁶ sowie die Erzeugnisse eines Tieres gehören seinem Eigentümer.	§ 405. ¹ Die Erzeugnisse eines Grundstücks oder eines Tieres gehören bis zur Absonderung dem Eigentümer. ² Mit der Absonderung können bestimmte andere Personen Eigentum an

¹ Vorarbeiten von *Martin Trummer*, Die ABGB-Vorschriften über den Zuwachs (§§ 404 bis 422): wesentlicher Inhalt und sprachliche Neufassung (Seminararbeit Univ. Graz 2015).

² Die Kombination zusätzlich zu nennen erscheint überflüssig und unterbleibt daher in der Alternative.

³ Abstimmungsbedarf: „Grund“!

⁶ Abstimmungsbedarf: „Grundstück“!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
alle Nutzungen ⁴ , welche aus einem Tiere entstehen, dem Eigentümer des Tieres zu. ⁵				den Erzeugnissen erwerben (§§ 330, 519) ⁷
§ 406. Der Eigentümer eines Tieres, welches durch das Tier eines andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.	Körgebühren (Lohn für den Eigentümer des Vartieres)	idF JGS 1811/946	§ 406. Ohne Vereinbarung besteht kein Entgeltanspruch, wenn ein Tier durch das Tier eines anderen befruchtet wurde.	§ 406. Für die Befruchtung eines Tieres durch das Tier eines anderen ist nur dann ein Entgelt zu zahlen, wenn dies vereinbart wurde.
c) Inseln;			Inseln [in fließenden Gewässern]	Veränderungen bei [fließenden] Gewässern
§ 407. ¹ Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigentümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Teilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu teilen. ² Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigentümer des nähern	Eigentumsverhältnisse bei Inselbildung	idF JGS 1811/946 vgl § 4 Abs 1 und 5 WRG	§ 407. (1) ¹ Eine natürlich entstandene Insel in einem privaten fließenden ¹⁰ Gewässer steht den Eigentümern der nächstgelegenen Ufergrundstücke zu, wobei die Grenzen auf der Insel entsprechend den Grenzen der Ufergrundstücke verlaufen. ² Bildet sich die Insel mittig im Gewässer, so ist sie überdies in der Gewässermitte in Längsrichtung zu teilen. (2) Die Eigentumsverhältnisse an natürlich entstandenen Inseln in öffentlichen, fließenden	

⁴ Der Ausdruck „Nutzungen“, der hier sogar zweimal verwendet wird, erscheint aus heutiger Sicht wenig passend und wird daher durch geeignetere Ausdrücke ersetzt.

⁵ Die Vorschrift wirft die Fragen auf, was bei Bearbeitung gilt und ob es nicht Ausnahmen vom Erwerb durch den Sacheigentümer gibt. Darauf wird in der Alternative zumindest ein wenig eingegangen.

⁷ Der Klammerverweis ist nicht vollständig; so erwirbt auch der bloß obligatorisch zur Fruchtnießung berechnigte Pächter Eigentum (*Eccher/Riss* in KBB⁶ § 405 Rz 1).

¹⁰ Diese Einschränkung wird zumindest in der Rspr einhellig getroffen: OGH 1 Ob 14/93 SZ 66/59 ua.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Uferlandes allein darauf Anspruch. ⁸ ³ Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten. ⁹			Gewässern bestimmen sich nach § 4 Abs 5 Wasserrechtsgesetz.	
§ 408. Werden bloß durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Teilung in mehrere Arme, Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt; so bleiben die Rechte des vorigen Eigentumes unverletzt.	Eigentumsverhältnisse bei Änderung v Wasserstand u Flusslauf	idF JGS 1811/946	§ 408. Änderungen des Wasserstandes oder des Gewässerlaufs verändern die Eigentumsverhältnisse nicht.	
d) vom verlassenen Wasserbette			Änderungen des Gewässerlaufs	Hier keine eigene Überschrift nötig
§ 409. Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor allem ¹¹ die Grundbesitzer ¹² , welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen	Entschädigungen bei geändertem Gewässerlauf	idF JGS 1811/946	§ 409. ¹ Bei dauerhaften Veränderungen des Gewässerlaufs haben vor allem die dadurch geschädigten Grundeigentümer Anspruch auf Ersatz. ² Sie sind mit Grundstücken aus dem verlassenen Wasserbett oder in	§ 409. ¹ Bei dauerhaften Veränderungen des Gewässerlaufs haben vor allem die dadurch geschädigten Grundeigentümer ohne weitere Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz. ² Sie sind

⁸ Diese Formulierungen werfen eine Mehrzahl von Auslegungsfragen auf, denen hier schon wegen der geringen praktischen Bedeutung der Vorschrift nicht im Detail nachgegangen werden kann. Vielmehr wird im Textvorschlag ohne weitere Begründung das wohl Wahrscheinlichste bzw Sachgerechteste gewählt. Die Fragen sind etwa: nur Aneignungsrecht (wie?) oder originärer Eigentumserwerb; zwei gleiche Teile oder nach Maßgabe der Grundstückslänge; was bei mehr als einem Eigentümer, wenn Insel einer Seite näher ist?

⁹ Da diese Norm (zumindest) für öffentliche Gewässer wegen § 4 Abs 5 WRG obsolet geworden ist (zum Meinungsstreit für private Gewässer siehe nur die Nw bei *Eccher/Riss* in KBB⁶ § 407 Rz 1), wird im Textvorschlag entsprechend differenziert.

¹¹ Historisch lässt sich nicht klären, was mit „vor allem“ gemeint ist. Von anderen Ersatzberechtigten war (außer bei abgelassenen Seen) keine Rede und auch aus den zum Vorbild genommenen Regelungen des ALR (*Ofner*, Ur-Entwurf I 268) ergibt sich kein deutlicher Hinweis. Aus teleologischer Sicht könnten andere am beeinträchtigten Grundstück (dinglich) Berechtigte in Frage kommen. Aus diesen Gründen bleibt die Wendung erhalten.

¹² In dieser §§-Gruppe wird oft von „Besitzer“ gesprochen, obwohl der Eigentümer gemeint ist (vgl nur *Ofner*, Ur-Entwurf I 269 f; *Klang* in Klang II² 282). Entsprechende Änderungen daher schon im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Bette oder dessen Werte entschädigt zu werden. ¹³			Geld bis zum Wert dieses Bettes zu entschädigen.	mit Grundstücken aus dem verlassenen Wasserbett oder in Geld bis zum Wert dieses Bettes zu entschädigen; dabei steht die Wahl dem Eigentümer des früheren Wasserbettes zu.
§ 410. Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Bett, so wie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angrenzenden Uferbesitzern. ¹⁴		idF JGS 1811/946	<i>Gegenstandslos wegen § 4 Abs 1 WRG.</i>	
e) vom Anspülen;			Angespültes Erdreich	
§ 411. Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspült, gehört dem Eigentümer des Ufers.	Eigentumsverhältnisse beim allmählichen Anspülen	idF JGS 1811/946	§ 411. Wird Erdreich allmählich angespült, so gehört es dem Eigentümer des betroffenen Ufers.	§ 411. Wird das Ufergrundstück eines privaten fließenden ¹⁵ Gewässers durch angespültes Erdreich allmählich vergrößert, so vermehrt sich zugleich das Eigentum des Grundstückseigentümers.

¹³ Der Originaltext lässt offen, ob zusätzliche Haftungsvoraussetzungen bestehen (hA: nein, insb keine Rechtswidrigkeit und kein Verschulden nötig), und wem die Wahl der Entschädigungsform zusteht [hA: Eigentümer des Wasserbettes, was auch § 906 entspricht; s nur *Holzner in Rummel/Lukas*⁴ § 409 Rz 2 (Stand 1.7.2016, rdb.at)]. Beides wird in der Alternative berücksichtigt.

¹⁴ Diese Norm betrifft nur öffentliche Gewässer (bei privaten gibt es ja keinerlei Grund für eine neue Eigentumszuweisung) und ist daher durch die Erlassung des § 4 WRG gegenstandslos geworden.

¹⁵ In diesem einschränkenden Sinn die Rspr: OGH 1 Ob 251/07d NZ 2009, 143 (keine Anwendung auf öffentliches Wassergut); 1 Ob 14/93 SZ 66/59 (nur Fließgewässer; vgl auch den Text von § 412).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
f) vom abgerissenen Lande			Abgerissene Grundstück- stelle	
<p>§ 412. Wird aber ein merklicher Erdteil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt; so verliert der vorige Besitzer sein Eigentumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.</p>	<p>Eigentumsverhältnisse beim Anspülen fremder Grundstücksteile; Verschweigung</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 412. Spült ein Fließgewässer hingegen einen größeren Grundstücksteil¹⁶ an, so verliert der Eigentümer dieses Teils sein Recht daran erst dann, wenn er es nicht innerhalb eines Jahres geltend macht.</p>	<p>§ 412. Wird hingegen ein größerer Teil eines fremden Grundstücks auf einmal angespült, so verliert der Eigentümer dieses Teils sein Recht daran erst dann, wenn er es nicht innerhalb eines Jahres geltend macht.</p>
<p>§ 413. ¹Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. ²Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder andern fremden Rechten nachteilig werden könnten. ³Überhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubnis der politischen Behörde gemacht werden.</p>	<p>Befestigungsrecht des Ufereigentümers</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 413. ¹Jeder Eigentümer darf sein Ufer mit behördlicher Genehmigung gegen die Gewalt eines Fließgewässers befestigen. ²Dabei darf er aber weder den ordentlichen Lauf des Gewässers verändern noch Rechte anderer beeinträchtigen. ³Näheres dazu wird im Wasserrechtsgesetz geregelt.</p>	<p>§ 413. Beim Befestigen des Ufers gegen die Gewalt eines Fließgewässers sind fremde Rechte und öffentlich-rechtliche Vorschriften zu wahren, insbesondere die des Wasserrechtsgesetzes.</p> <p><i>Alternative: gänzliche Streichung, da Aussagen zT selbstverständlich und Inhalt des § 413 neben spezielleren Vorschriften kaum mehr von Bedeutung.</i></p>

¹⁶ Das ist wohl unmissverständlicher als „Erdteil“. [In Kommentaren wird von „größerem Erdstück“ gesprochen: Mader in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 412 Rz 1 (Stand 1.3.2019, rdb.at); Schickmair in Schwimann/Kodek III⁵ § 412 Rz 1].

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
II. Künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung überhaupt;			Zuwachs durch menschliches Tun Verarbeitung oder Vereinigung	Zuwachs durch menschliches Tun: Verarbeitung oder Vereinigung
§ 414. Wer fremde Sachen verarbeitet; wer sie mit den seini- gen vereinigt, vermengt, oder vermischt ¹⁷ , erhält dadurch noch keinen Anspruch ¹⁸ auf das fremde Eigentum.	Eigentumsrechtli- che Bedeutung von Verarbeitung und Vereinigung	idF JGS 1811/946	§ 414. Wer fremde Sachen ver- arbeitet oder mit eigenen verei- nigt oder vermengt, erlangt kein Alleineigentum an der entstan- denen Sache oder am entstan- denen Gemenge.	§ 414. Wer fremde Sachen ver- arbeitet oder mit eigenen zu- sammenführt, erlangt in der Re- gel ¹⁹ (§ 416) kein Alleineigen- tum an der entstandenen Sache oder am entstandenen Ge- menge.
§ 415. ¹ Können dergleichen ver- arbeitete Sachen in ihren vori- gen Stand zurückgebracht; ver- einigte, vermengte oder ver- mischte Sachen wieder abge- sondert werden; so wird einem jeden Eigentümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen	Aufhebung einer ungewollten Mitei- gentumsgemein- schaft	idF JGS 1811/946	§ 415. (1) Können die Sachen der verschiedenen Eigentümer wieder voneinander abgeson- dert werden, sind sie ihren Ei- gentümern zurückzugeben. (2) ¹ Ist eine solche Absonde- rung unmöglich ²² , entsteht Mit- eigentum nach Wertanteilen.	§ 415. (1) Können die Sachen der verschiedenen Eigentümer wieder voneinander abgeson- dert werden, sind sie ihren je- weiligen Eigentümern zurückzu- geben.

¹⁷ Für die hier geregelte Grundfrage spielen die unterschiedlichen Formen der Zusammenführung keine Rolle. (Vielmehr geht es dabei bloß um faktische Voraussetzungen der „Wiederauseinanderführung“, die in § 415 geregelt wird, wobei die besondere Art für sich aber wiederum irrelevant ist.) Deshalb wird bereits im Textvorschlag verkürzt und in der Alternative bloß „zusammengeführt“ verwendet.

¹⁸ Die Formulierung „kein Anspruch auf“ ist mehrdeutig; ihre historische Zielrichtung lässt sich nicht klären. Heutzutage wird ihr regelmäßig entnommen, dass der Ver- menger kein Eigentum erlangt [*Klang* in *Klang* II² 284; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 414 Rz 7 (Stand 1.3.2019, rdb.at): „kein Anspruch auf fremdes Eigentum“; *Karner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 414 Rz 2 (Stand 1.7.2016, rdb.at): „kein Recht an einer fremden Sache“]. Andere (zB *Eccher/Riss* in *KBB*⁶ § 414 Rz 1) betonen, dass die betreffenden Realakte keine Eigentumserwerbstitel darstellen. Da aber jedoch keinesfalls gemeint sein kann, dass aus der Handlung ein Anspruch auf Eigentumsverschaffung folgt, wird der Ausdruck „Anspruch“ schon im Textvorschlag nicht mehr verwendet.

¹⁹ Die Originalfassung ist ungenau, da sie ohne Ausnahme formuliert ist.

²² Technisch unmöglich ist so etwas selten; wie gelegentlich auch sonst ist damit aber wohl auch die „Untunlichkeit“ gemeint [im Ansatz bereits *Zeiller*, *Commentar* II/1 201: „schlechterdings, oder doch rechtlich unmöglich“; *Karner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 415 Rz 2 mwN (Stand 1.7.2016, rdb.at)], weshalb in der Alternative weiter formuliert wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. ²Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Teilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der andere durch Verschulden die Vereinigung²⁰ vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. ³Der Schuld tragende Teilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt.²¹ ⁴Kann aber keinem Teile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Anteil mehr wert ist, die Auswahl vorbehalten.</p>			<p>²Der an der Zusammenführung Schuldlose hat die Wahl, die Sache gegen Wertersatz zu behalten oder dem anderen gegen Auszahlung von dessen Anteil zu überlassen; ist keinem Beteiligten ein Verschulden vorzuwerfen, steht das Wahlrecht dem zu, dessen Anteil größer ist. ³Der Schuld Tragende wird nach seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt.</p>	<p>(2) ¹Ist eine solche Absonderung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich²³, entsteht Miteigentum nach Wertanteilen. ²Der an der Zusammenführung Schuldlose hat die Wahl, die Sache gegen Wertersatz zu behalten oder dem anderen gegen Auszahlung von dessen Anteil zu überlassen. ³Ist keinem oder beiden²⁴ Beteiligten ein Verschulden vorzuwerfen, steht das Wahlrecht dem zu, dessen Anteil größer ist.</p> <p>(3) Bei der Berechnung der Ersatzleistung ist zu berücksichtigen, ob der für die Zusammenführung Verantwortliche in redlicher oder unredlicher Absicht gehandelt hat (§§ 1041 und 306 oder §§ 1323 und 1324).</p> <p><i>Allenfalls noch ergänzen:</i></p>

²⁰ Hier sollte ein anderer Begriff gewählt werden, da „vereinigen“ im vorigen Satz mit engerer Bedeutung verwendet wird.

²¹ Es ist fraglich, was mit diesem Satz gemeint ist. Am ehesten wohl, dass das „Verschulden“ allein auf die Tatsache des Zusammenführens bezogen wird (so zB OGH 3 Ob 746/52 SZ 25/327), so dass regelmäßig der andere Teil wählen darf), wobei derjenige, der redlich zusammenführt (etwa weil er ohne Verschulden von ausschließlich eigenen Sachen ausgegangen ist), beim Wertersatz entsprechend begünstigt wird. Diese Auslegung wurde der Alternative zugrunde gelegt.

²³ Abstimmungsbedarf: „mit unverhältnismäßig hohem Aufwand“!

²⁴ IdS die ganz hA: *Karner in Rummel/Lukas*⁴ § 415 Rz 5 (Stand 1.7.2016, rdb.at); *Eccher/Riss* in KBB⁶ § 415 Rz 4; *Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 415 Rz 5 (Stand 1.3.2019, rdb.at); *Klicka/Reidinger* in *Schwimann/Kodek II*⁴ § 415 Rz 4; *Müller* in *Schwimann/Kodek III*⁵ § 415 Rz 5.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>(4) Gegenteilige Vereinbarungen gehen vor [, soweit sie nicht gegen zwingendes Sachenrecht verstoßen].²⁵</i>
<p>§ 416. Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet²⁶, so fällt die fremde Materie dem Eigentümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigentümer der verbrauchten Materialien den Wert derselben zu bezahlen.</p>	<p>Ausnahme von den §§ 414 f (Alleineigentum bei großer Wertdifferenz)</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 416. ¹Abweichend von § 415 Abs. 2²⁷ entsteht Alleineigentum, wenn eine fremde Sache bloß zur Ausbesserung verwendet wird. ²Der Alleineigentümer hat dem früheren Eigentümer des Reparaturmaterials Wertersatz zu leisten, dessen Höhe von seiner Redlichkeit (§§ 1041 und 306) oder Unredlichkeit (§§ 1323, 1324) abhängt.</p>	<p>§ 416. ¹Wird insbesondere im Zuge einer Ausbesserung eine Sache mit einer anderen zusammengeführt, die um ein Vielfaches wertvoller ist²⁸, erhält der Eigentümer der wertvolleren Sache entgegen § 415 Abs. 2 Alleineigentum. ²Der Alleineigentümer hat dem früheren Eigentümer des Reparaturmaterials Wertersatz zu leisten, dessen Höhe von seiner Redlichkeit (§§ 1041 und 306) oder Unredlichkeit (§§ 1323, 1324) abhängt.</p>

²⁵ De lege ferenda wäre eine deutliche Klärung der zum geltenden Recht heftig umstrittenen Frage [siehe etwa *Randa*, Das Eigentumsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Werthpapiere des Handelsrechts nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts der neueren Gesetzbücher I/1² (1893) 352; *Ehrenzweig*, System I/2² 215 f; OGH 5 Ob 253/69 SZ 42/181; 7 Ob 813, 814/76 SZ 50/42; *Leupold* in Klang³ § 371 Rz 22; *Holzner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 371 Rz 2 (Stand 1.2.2020, rdb.at)] wünschenswert, wann § 415 und wann § 371 (vorrangig) eingreift. Aufgrund der de lege lata bestehenden Unsicherheit unterbleibt hier auch ein Verweis auf § 371; er würde ja die Klärung des Verhältnisses der beiden Normen zueinander voraussetzen.

²⁶ Dieser Tatbestand ist nach ganz hA verallgemeinerungsfähig, weshalb die Alternative in diesem weiten Sinn formuliert wird.

²⁷ Diese Einschränkung auf Abs 2 entspricht der ganz hA [siehe nur *Karner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 416 Rz 3 mwN (Stand 1.7.2016, rdb.at)].

²⁸ De lege ferenda sollte näher überlegt werden, wie extrem die Wertrelation sein muss, um Eigentumsverlust vorzusehen; ebenso, ob das konkreter als hier vorgeschlagen formuliert werden kann [Zeiller, Kommentar II/1 204, sprach etwa von „offenbar weit überwiegen“, der OGH 2 Ob 210/97i JBl 1998, 300 (*Holzner*) = SZ 70/188 formulierte „sehr ungleichwertig“]. Schon wegen der Konsequenzen im Insolvenzrecht wird aber wohl eher streng sein und weit über das Verhältnis des § 934 hinausgehen müssen. (De lege ferenda könnte für solche und ähnliche Fälle eine insolvenzrechtliche Privilegierung des Ersatzanspruchs erwogen werden.) Hier wird zunächst die immer wieder genannte Ausbesserung zumindest beispielhaft genannt, wobei es allerdings sogar bei solchen Reparaturen durchaus ganz unterschiedliche Fälle gibt (Bsp teure Motorreparatur).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
insbesondere bei einem Baue			Vereinigung durch Bauführung	Hier keine eigene Überschrift nötig²⁹
<p>§ 417. Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude auf-führt, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigentum; doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im § 367 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise³⁰, und überdies noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.</p>	Bau auf eigenem Grund mit fremdem Material	idF JGS 1811/946	<p>§ 417. (1) Wer auf eigenem Grund mit fremden Materialien baut, wird Eigentümer des Gebäudes (§ 297)³¹. (2) ¹Der Materialeigentümer ist zu entschädigen. ²Ein redlicher Bauführer schuldet den gemeinen³² Wert des Materials (§§ 1041 und 306), ein unredlicher Bauführer volle Genugtuung (§§ 1323 und 1324).</p>	<p>§ 417. (1) Wird mit Materialien, die nicht dem Grundeigentümer gehören, auf dessen Grund ein Gebäude errichtet, so fällt das Gebäude in der Regel (§ 418) in das Eigentum des Grundeigentümers (§ 297). (2) ¹Der Grundeigentümer, der ein Gebäude mit fremdem Material errichtet hat, muss den Materialeigentümer entschädigen. ²Als redlicher Bauführer schuldet er den gemeinen Wert des Materials (§§ 1041 und 306), als unredlicher volle Genugtuung (§§ 1323 und 1324). (3) Einem redlichen Bauführer, der auf fremdem Grund mit eigenem Material baut, hat der</p>

²⁹ De lege ferenda könnte man wohl eine deutliche Vereinfachung dadurch erzielen, dass man für die Bauführung zunächst eine gemeinsame sachenrechtliche Grundregel zur Eigentumszuordnung aufstellt (allenfalls unter Ergänzung der in § 418 vorgesehenen Ausnahme); derzeit kommt ja dreimal das Gleiche. Erst anschließend sollte man für die Ersatz- bzw Vergütungsansprüche differenzieren. Das wird mit dem folgenden Alternativvorschlag umzusetzen versucht.

³⁰ Auf den „höchsten Preis“ wird im ABGB sonst nirgends abgestellt [zur umstrittenen Frage, ob dabei auch der Wert besonderer Vorliebe zu berücksichtigen ist, *Karner in Rummel/Lukas*⁴ § 417 Rz 2 mwN (Stand 1.7.2016, rdb.at)]. In Kombination mit der Ersatzpflicht für alle anderweitigen Schäden ist damit offenbar volle Genugtuung (iSd §§ 1324, 1324) gemeint. So will *Zeiller* (Commentar II/1 206) ausdrücklich den entgangenen Gewinn miteinfassen (für volle Genugtuung etwa auch *Mader in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 417 Rz 6). Damit schuldet sogar ein bloß leicht Fahrlässiger volle Genugtuung, wenn man Redlichkeit streng als Fehlen jeglicher subjektiver Vorwerfbarkeit versteht. Das wäre de lege ferenda wohl zu hinterfragen.

³¹ Das zu § 297 Gesagte nochmals ansehen, da sein Text wenig genau ist: es klingt so, als wäre das Gebäude für sich eine (eigene) unbewegliche Sache (anders allenfalls, wenn man den – ebenfalls ungenauen - § 294 sowie die Überschriften mitliest).

³² Abstimmungsbedarf: „gemeiner Wert“! Ev „ordentlichen“ oder „gewöhnlichen“; siehe in der Tabelle bei den §§ 305 f.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<p>Grundeigentümer die nützlichen Aufwendungen (§ 331) zu ersetzen; der unredliche wird wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (§§ 1035-1040). (4) Wird auf fremdem Grund mit fremdem Material gebaut, so richtet sich das Verhältnis zwischen Bauführer und Materialeigentümer nach Abs 2, jenes zwischen Bauführer und Grundeigentümer nach Abs 3.</p>
<p>§ 418. ¹Hat im entgegengesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigentümers auf fremdem Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigentümer zu. ²Der redliche Bauführer kann den Ersatz der notwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. ³Hat der Eigentümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht</p>	<p>Bau auf fremdem Grund mit eigenem Material</p>	<p>idF JGS 1811/946</p>	<p>§ 418. (1) ¹Wird auf fremdem Grund mit eigenen Materialien gebaut, gehört das Gebäude in der Regel ebenfalls dem Grundeigentümer. ²Einem redlichen Bauführer sind dann die nützlichen Aufwendungen (§ 331) zu ersetzen. ³Der unredliche Bauführer wird wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt (§§ 1035 – 1040). (2) ¹Eigentümer des Grundes wird der redliche Bauführer aber dann, wenn der Grundeigentümer von der Bauführung wusste und sie nicht sogleich untersagt</p>	<p>§ 418. (1) Der redliche Bauführer, der auf fremdem Grund baut³⁵, wird dann Eigentümer des Grundes, wenn der Grundeigentümer von der Bauführung wusste und sie nicht unverzüglich untersagt hat. (2) ¹Vom Bauführer wird nur jener Grund erworben, der für die Benützung des Gebäudes erforderlich ist.³⁶ ²Dieser ist nach seinem ordentlichen Wert zu vergüten.</p>

³⁵ Auf das Eigentum am Baumaterial kommt es nicht an (*Eccher/Riss* in KBB⁶ § 419 Rz 1 mwN).

³⁶ In diesem vernünftigen Sinn konkretisierend etwa OGH 2 Ob 103/61 EvBl 1961/244.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sogleich ³³ dem redlichen Bau- führer untersagt, so kann er nur den gemeinen Wert für den Grund fordern.			hat. ² In diesem Fall schuldet der Bauführer nur den ordentli- chen ³⁴ Wert des Grundes.	
<p>§ 419. ¹Ist das Gebäude auf fremdem Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigentum desselben dem Grundeigentümer zu. ²Zwischen dem Grundeigentümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphen, ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigentümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Wert ersetzen.</p>	Bau auf fremdem Grund mit fremdem Material	idF JGS 1811/946	<p>§ 419. (1) Wird auf fremdem Grund und mit fremden Materialien gebaut, so gehört das Gebäude in der Regel ebenfalls dem Grundeigentümer.</p> <p>(2) Für das Verhältnis zwischen Bauführer und Materialeigentümer ist § 417 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Für das Verhältnis zwischen Bauführer und Grundeigentümer ist § 418 sinngemäß anzuwenden.</p>	<i>Entfällt, da nunmehr alles in den §§ 417-418 geregelt ist.</i>

³³ Dieses „sogleich“ ist im Einzelfall zu konkretisieren; im Textvorschlag muss das Wort einfach übernommen werden. Gedacht war offenbar an eine sehr kurze Frist. So wurde der Vorschlag, sie mit 14 Tagen festzulegen, mit dem Argument abgelehnt, dem Eigentümer solle so wenig Zeit wie möglich für den Widerspruch gegeben werden (vgl. *Ofner*, Ur-Entwurf II 525, 526; *Zeiler*, Kommentar II/1 208). Dem entspricht die Ansicht von *Klang* (in *Klang* II² 291), wonach die Untersagung „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen habe. In diesem Sinn [vgl etwa RIS-Justiz RS0011088; *Klicka/Reidinger* in *Schwimmann/Kodek* II⁴ § 418 Rz 8; *Müller* in *Schwimmann/Kodek* III⁵ § 418 Rz 5; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.03} § 418 Rz 5 (Stand 1.3.2019, rdb.at); *Karner* in *Rummel/Lukas*⁴ § 418 Rz 4 (Stand 1.7.2016, rdb.at)] wird in der Alternative der heute übliche Ausdruck „unverzüglich“ vorgeschlagen.

³⁴ Auch hier Abstimmungsbedarf: „ordentlicher Wert“!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
III. Vermischter Zuwachs			Zuwachs durch Natur und menschliches Tun	Zuwachs durch Natur und menschliches Tun
<p>§ 420. ¹Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Samen besät, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist.³⁷</p> <p>²Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigentümer des Grundes, wenn anders³⁸ die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.³⁹</p>	Sinngemäße Anwendung der §§ 417-419 auf Bepflanzungen	idF JGS 1811/946	<p>§ 420. (1) Wurde ein Grundstück mit fremdem Samen besät oder mit fremden Pflanzen besetzt und haben sich diese Pflanzen schon fest im Boden verwurzelt, ist das für die Bauführung Geregelt (§§ 417 – 419) sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Bis zum Anwurzeln der Pflanzen ändert sich an den Eigentumsverhältnissen nichts.</p>	<p>§ 420. (1) Wurde ein Grundstück mit fremden Pflanzen besetzt und haben sich diese schon fest im Boden verwurzelt⁴⁰, ist das in § 417 für die Bauführung Geregelt sinngemäß anzuwenden, nicht hingegen § 418.⁴¹</p> <p>(2) Fremde Samen gehen sofort mit dem Aussäen in das Eigentum des Grundeigentümers über.</p> <p><i>Alternative: Streichung der Norm.</i></p>
<p>§ 421. ¹Das Eigentum eines Baumes wird nicht nach den</p>	Eigentum an (Grenz-) Bäumen	idF JGS 1811/946	<p>§ 421. ¹Ein Baum gehört dem Eigentümer jenes Grundstücks, aus dem sein Stamm wächst.</p>	<p>§ 421. ¹Bäume und Sträucher⁴² gehören dem Eigentümer jenes Grundstücks, aus dem ihr</p>

- ³⁷ Dieser (sinngemäße) Verweis ist insofern ungenau, als für noch nicht fest verwurzelte Pflanzen die Regeln über die Bauführung gerade nicht heranzuziehen sind.
- ³⁸ Das verwirrende Wörtchen „anders“ scheint hier ohne Bedeutung zu sein. Vielmehr wurde die Norm schon immer im Sinne von „wenn“ (*Ofner*, Ur-Entwurf I 274) bzw. „sobald“ (*Zeiller*, Kommentar II/1 210) verstanden.
- ³⁹ Da gesetzte Pflanzen in aller Regel bereits von vornherein Wurzeln haben, geht es offensichtlich um eine zusätzliche Verwurzelung im Boden, die ein Ausgraben zumindest erschwert, also zusätzlichen Aufwand erfordert (aus demselben Grund wurde für ausgesäten Samen von vornherein Eigentumserwerb des Grundeigentümers angenommen, auch wenn der Wortlaut eigentlich dagegen spricht: *Zeiller*, Kommentar II/1 210). Schon in den Beratungen wurde darauf abgestellt und ausdrücklich an eine Abgrenzung zu § 415 (damals § 147) gedacht (*Ofner*, Ur-Entwurf I 275). Das wird in den Vorschlägen zu beachten versucht.
- ⁴⁰ Das ist zumindest ein wenig konkreter und wohl auch „rationärer“ als der Originaltext
- ⁴¹ Ganz hA, was in der Alternative zur Sicherheit ausdrücklich gesagt wird.
- ⁴² Für Sträucher wird bereits jetzt analoge Anwendung befürwortet [OGH 1 Ob 556/82 SZ 55/69; *P. Bydlinski*, Neuerungen im Nachbarrecht, JBI 2004, 86 (97 Fn 62 f); *Karner in Rummel/Lukas*⁴ § 421 Rz 1 (Stand 1.7.2016, rdb.at)]. Das kann aber durchaus heikel sein, da bei Sträuchern oft mehrere Triebe direkt aus der Erde kommen. Man müsste dann nach dem Haupttrieb gehen (sofern man eine solche Pflanze nicht teilen will). In diesem Sinn daher der Vorschlag in der Variante.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wurzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. ² Steht der Stamm auf den Grenzen mehrerer Eigentümer, so ist ihnen der Baum gemein.			² Er steht im Miteigentum, wenn der Stamm aus mehreren Grundstücken wächst.	Stamm oder Haupttrieb wächst. ² Sie stehen im gleichteiligen ⁴³ Miteigentum, wenn der Stamm oder der Haupttrieb aus mehreren Grundstücken wächst.
<p>§ 422. (1) ¹Jeder Eigentümer kann⁴⁴ die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen. ²Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. ³Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor⁴⁵ Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-,</p>	Selbsthilfe- und Überhangsrecht (des Nachbarn bezüglich Überwuchs)	<p>idF BGBl I 2003/91</p> <p>zum Unterlassungsanspruch s § 364 Abs 3</p> <p>Schutzvorschriften zB § 14 ForstG</p>	<p>§ 422. (1) ¹Vom Nachbargrund kommender pflanzlicher Überwuchs, sei er über oder unter der Erde, darf benützt oder fachgerecht und unter möglicher Schonung der Pflanze entfernt werden. ²Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, sind jedoch vorrangig zu beachten.</p> <p>(2) ¹Die Kosten der Entfernung hat der beeinträchtigte Grundstückseigentümer selbst zu tragen. ²Droht ihm jedoch durch</p>	<p>§ 422. (1) ¹Vom Nachbargrund kommender pflanzlicher Überwuchs über und unter der Erde darf benützt oder fachgerecht und unter möglicher Schonung der Pflanze entfernt werden. ²Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von Pflanzen sind jedoch vorrangig zu beachten.</p> <p>(2) ¹Wer Pflanzenteile entfernt, hat die Kosten dafür selbst zu tragen. ²Droht ihm jedoch durch den Überwuchs ein Schaden oder ist ein solcher bereits eingetreten, so hat ihm der Pflanzeigentümer die Hälfte der</p>

⁴³ Das ist vermutlich gemeint [vgl nur *Spielbüchler* in *Rummeß* § 421 Rz 1 (Stand 1.1.2000, rdb.at): „wohl je zur Hälfte“]. Ansonsten müsste die jeweils aktuelle Dicke der Stammteile auf den einzelnen Grundstücken über die – damit veränderlichen – Miteigentumsquoten entscheiden.

⁴⁴ Das „kann“ ist aus normativer Sicht ein Kardinalfehler; die Fähigkeit dazu steht ja nicht in Frage, vielmehr geht es um die Berechtigung („darf“).

⁴⁵ Da § 422 nur regelt, was jemand mit einer Pflanze des Nachbarn machen darf, passen Vorschriften, die den Schutz vor Pflanzen regeln (zB Abstandsvorgaben zum Nachbargrund oder Pflichten zur Bekämpfung schädlicher Pflanzen), also bestimmte Pflichten anordnen, überhaupt nicht hierher. Daher ist es auch vollkommen unzweifelhaft, dass § 422 solche Vorschriften von vornherein nicht tangieren kann. Die Wendung „oder vor“ wird daher bereits im Textvorschlag gestrichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt. (2) ¹Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen⁴⁶ Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. ²Sofern diesem aber durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht⁴⁷, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.</p>			<p>den Überwuchs offenbar ein Schaden oder ist ein solcher bereits eingetreten, hat ihm der Eigentümer der Pflanze die Hälfte der notwendigen Entfernungskosten zu ersetzen.</p>	<p>notwendigen Entfernungskosten zu ersetzen.</p>

⁴⁶ Selbstverständlich auch unnötig aufgewendete, weshalb diese Einschränkung nicht hierher passt (wohl aber zur Variante „Kostenteilung“).

⁴⁷ Da „droht“ bereits allein für sich eine nicht unbeträchtliche Wahrscheinlichkeit bedeutet und es für den Ersatzanspruch auf eine besondere Offenkundigkeit der Bedrohung nicht ankommen sollte, wird das – in den Erläuterungen (ErläutRV 173 B1gNR 22. GP 15) nicht erklärte – Wort „offenbar“ in der Alternative gestrichen.